

COVID-19-Leitfaden

ALLGEMEINES SCHUTZKONZEPT FÜR JAM MUSIC LAB GMBH (GmbH), JAM MUSIC LAB PRIVATE UNIVERSITY (JMLU) UND INTERNATIONAL ACADEMY OF MUSIC AND PERFORMING ARTS (AMP)

Dieser COVID-19-Leitfaden orientiert sich an den Regelungen, wie sie vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz herausgegeben werden, an den für das Bundesland Wien geltenden Sonderregelungen sowie am COVID-19-Hochschulgesetz. Es wird von der Geschäftsführung der GmbH angeordnet und herausgegeben, laufend an die aktuellen Verordnungen angepasst und ist von allen Angehörigen und Gästen von GmbH, JMLU und AMP, d.h. allen Lehrenden, Studierenden, Mitarbeitenden und Besucher*innen im Rang einer Hausordnung einzuhalten.

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

In allen Bereichen der GmbH, der JMLU und AMP gilt die **3-G-Regel** („geimpft – getestet – genesen“). Es ist möglichst ein Abstand von 2 m einzuhalten. Die Teilnahme am **Unterricht und Prüfungen** sowie das Betreten der Räume von GmbH, JMLU und AMP ist nur möglich für:

- gegen COVID-19 **vollständig geimpfte** Personen
- Personen mit aktuellem **negativen Testergebnis** (PCR- oder Antigen-Test, keine Eigenanwendung)
- Personen, die lt. Bescheinigung in den letzten 6 Monaten von einer COVID-19-Infektion **genesen** sind

Die **Kontrolle der 3-G-Regel** erfolgt:

- bei Studierenden im Falle von Präsenzunterricht durch den*die Lehrveranstaltungsleiter*in am Eingang des Unterrichtsraumes
- im Falle von Präsenzprüfungen durch den*die Prüfungsvorsitzende*n am Eingang des Prüfungsraumes
- in den Räumlichkeiten der Verwaltung unmittelbar durch die Person, die den Zutritt gewährt unabhängig davon, ob die eintretende Person zu ihm*ihr oder einer anderen Person möchte.
- bei Lehrenden durch die Jam Music Lab GmbH. Der Nachweis ist digital zu übermitteln an withalm@jammusiclab.com.

Es werden nur Nachweise (digital oder auf Papier) in deutscher und englischer Sprache akzeptiert.

Das **Tragen einer FFP2-Maske ist verpflichtend**. Die Maske darf nur aus künstlerischen Gründen (z.B. Unterricht mit Blasinstrument) oder vom Vortragenden am Platz abgenommen werden. Voraussetzung dafür ist die Vorlage eines gültigen negativen Testergebnisses, das den Anwesenden im Raum unaufgefordert vorzuzeigen ist.

Bei Zutritt zu Räumlichkeiten der GmbH, JMLU und AMP ist eine **Registrierung im Gästebuch** verpflichtend.

Inhalt

Maßnahmen Sommersemester 2022	3
Abhalten von Lehrveranstaltungen und Prüfungen	3
Gruppengrößen und Raumkapazitäten	4
Übebetrieb	5
Dokumentation im Gästebuch	5
Parteienverkehr	5
Hygienemaßnahmen	6
Konsequenzen bei Nicht-Einhaltung der Maßnahmen	9
Ablauf im Falle einer Erkrankung	10
Kontakte	12
Krisenstab	12
Anhang 1 – Information Datenschutz	13
Erhebung der Kontaktdaten	13
Datenschutzerklärung	14
Anhang 2 – Krisenkommunikation	16
Leitlinien	16
Stabskommunikation zum BMBWF	16

Maßnahmen Sommersemester 2022

Abhalten von Lehrveranstaltungen und Prüfungen

Der Unterricht im zentralen künstlerischen Fach (zkF) sowie Ensembleunterricht wird als Präsenzunterricht abgehalten. Die in diesem Leitfaden genannte maximale Anzahl von Anwesenden in den jeweiligen Räumen ist dafür bindend (siehe Kapitel Gruppengröße und Raumkapazitäten). Vorlesungen und Übungen mit geringen oder gänzlich ohne praktische Komponenten werden überwiegend online unterrichtet (z.B. durch Einbeziehen von Videotools, wie z.B. ZOOM, und Vorbereitung von Unterlagen auf moodle.jamonline.at). Für praktische Ergänzungsfächer werden individuelle Unterrichtskonzepte erarbeitet, die Blockveranstaltungen in Kleingruppen oder Blended-Learning-Konzepte enthalten. Welche Lehrveranstaltungen online oder in Präsenz stattfinden, ist dem Lehrveranstaltungskatalog zu entnehmen.

Sofern durch den*die Leiter*in von Ensemble- oder zkF-Unterricht kein Präsenzunterricht als möglich erachtet wird, ist dies mit dem Rektor der JMLU bzw. dem stellv. Schulleiter der AMP mitsamt eines alternativen Vorschlags abzustimmen. Dies gilt gleichlautend, wenn der:die Leiter:in von Ensemble- oder zkF-Unterricht bei Vorlesungen, Übungen oder praktischen Ergänzungsfächern den dringenden Bedarf für Präsenzunterricht geboten sieht.

Folgende Prüfungen finden in Präsenz statt:

- Fächerbündelprüfungen
- Studienprüfungen
- Diplomprüfungen
- Bachelorprüfungen
- Masterprüfungen
- Kontrollprüfungen
- Übertrittsprüfungen

Bei öffentlichen Prüfungen, die nicht im Rahmen einer externen Veranstaltung stattfinden, ist die Zahl der Zuhörer*innen (exkl. Prüfungskandidat*innen und Kommission) auf die Anzahl der Personen zu begrenzen, die der dafür genutzte Raum zusätzlich zu Kommission und Prüfungskandidat:in zulässt. Die Kontrolle der Teilnehmerzahl (zusätzlich zur 3-G-Regel + FFP2-Maske!) obliegt dem*der Prüfungsvorsitzenden.

Gruppengrößen und Raumkapazitäten

Maximale Gruppengröße: 9 Personen (inkl. Lehrende bzw. Prüfungskommission), sofern die Größe des Raumes lt. folgender Übersicht nicht eine geringere Anzahl vorsieht. **Die unten angegebene Personenzahl kann unter Maßgabe der Regel 2G-PLUS verdoppelt werden.** D.h. es können z.B. statt 2 Personen 4 Personen im Raum sein, wenn alle genesen oder vollständig geimpft sind und zusätzlich über ein gültiges negatives Ergebnis eines PCR-Tests verfügen. Ob die Personenzahl unter der Maßgabe 2-G-PLUS verdoppelt wird, liegt im Ermessen des Lehrveranstaltungsleiters bzw. Prüfungsvorsitzenden. Sofern die Personenzahl unter der Maßgabe der Regel 2G-PLUS verdoppelt wird, informiert der*die Lehrveranstaltungsleiter*in bzw. der*die Prüfungsvorsitzende die Studierenden mindestens drei Tage vor Beginn der Lehrveranstaltung bzw. Prüfung.

Gasometer B

- Theorieraum 1 (52,11m²): 9 Personen
- Theorieraum 2 (46,89m²): 8 Personen
- Unterrichtsraum 1 (13,48m²): 2 Personen
- Unterrichtsraum 2 (13,48m²): 2 Personen
- Unterrichtsraum 3 (18,92m²): 3 Personen
- Unterrichtsraum 4 (17,76m²): 3 Personen
- Unterrichtsraum 5 (22,22m²): 4 Personen
- Unterrichtsraum 6 (17,96m²): 3 Personen
- Unterrichtsraum 7 (27,52m²): 5 Personen
- Unterrichtsraum 8 (18,49m²): 3 Personen
- Ensembleraum (53,31 m²): 9 Personen

ACHTUNG Spielraum (120 m²) : 50 Personen (keine Verdoppelung unter der Maßgabe 2-G-Plus)

MUSIKQUARTIER Mariahilfer Straße 51

1. Stock

Raum 13 (35,12 m²): 6 Personen

2. Stock

Spiegelsaal (71,57 m²): 9 Personen

Garderoben Damen (inkl. Duschen 16,84 m²): 3 Personen

Garderobe 2 (inkl. Duschen = 15,22 m²): 3 Personen

Raum E2 (49,28 m²): 8 Personen

Theatersaal (140,69 m²): 15 Personen; 30 Personen unter Maßgabe 2GPLUS

Studiobühne (81,92 m²): 15 Personen; 20 Personen unter Maßgabe 2GPLUS

Achtung, die Duschen dürfen aktuell nicht benutzt werden!

MUSIKQUARTIER Mühlgasse 28-30

Raum 1 (24,66 m2): 4 Personen
Raum 4 (15,20 m2): 3 Personen
Raum 2 (13,72 m2): 2 Personen
Raum 3 (13,76 m2): 2 Personen
Raum 5 (12,17 m2): 2 Personen
Raum 6 (13,81 m2): 2 Personen

Sofern bei instrumentalem Gruppenunterricht, Gesangsunterricht, Chor oder Unterricht in Tanz mehr als 9 Personen regulär anwesend wären (z.B. 1 Dozent:in, 8 Studierende) **und unter Maßgabe von 2-G-Plus keine größere Personenzahl möglich ist**, sind Gruppen mit der maximalen Größe zu bilden und abwechselnd vor Ort zu unterrichten. Den Teilnehmenden, die nicht vor Ort unterrichtet werden, ist eine Aufgabe zu stellen, die in Anforderung und Lösung zwischen Studierenden und Lehrveranstaltungsleiter:in online zu übermitteln ist.

Beispiel: Ensemble aus 12 Personen wird in z.B. 2x 6 Personen geteilt, die Gruppen werden im wöchentlichen Wechsel unterrichtet. Eine Gruppe vor Ort, die andere online-Aufgabe (z.B. Aufnahme ihres Parts und übermitteln an die:den LV-Leiter:in).

Übebetrieb

Übemöglichkeit ist nur für diejenigen Studierenden möglich, die keine andere Übemöglichkeit haben bzw. sich für Abschlussprüfungen vorbereiten. Es gelten die üblichen Bestimmungen zur Raumbuchung.

Dokumentation im Gästebuch

An jedem der Standorte wird ein Buch aufgelegt, in dem der Aufenthalt in den Räumlichkeiten zu dokumentieren ist. Nach 14 Tagen werden die Daten gelöscht (siehe Anhang). Sofern das Gästebuch voll ist, ist die GmbH unter +43 1 375 2020 oder office@jammusiclab.com durch den letzten Eintragenden zu informieren.

Lehrveranstaltungsleiter*innen müssen tagesaktuelle Anwesenheitslisten auf JAM-Online führen.

Parteienverkehr

Parteienverkehr wird auf das unbedingt erforderliche Ausmaß beschränkt; es wird maximaler Einsatz digitaler Kommunikation (v.a. E-Mail und Telefon) empfohlen.

Hygienemaßnahmen

Kernstück des Schutzkonzeptes ist die „3-G-Regel“ („geimpft – getestet – genesen“). Sie gilt für alle Personen ab dem 6. vollendeten Lebensjahr und in allen Bereichen und Räumen von GmbH, JMLU und AMP. Es ist möglichst ein Abstand von 2 m einzuhalten. Das Betreten der Räume von GmbH, JMLU und AMP ist möglich für:

- gegen COVID-19 **vollständig geimpfte*** Personen mit einem von der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) zugelassenen Impfstoff;

Hersteller	Name Impfstoff	Anzahl Teilimpfungen
Biontech/Pfizer	Comirnaty	2
Moderna Biotech	Spikevax	2
AstraZeneca	Vaxzevria	2
Janssen-Cilag/Johnson und Johnson	Covid-19 Vaccine Janssen	2

*Eine vollständige Impfung liegt im Falle nach Erhalt der 2. Teilimpfung vor, wenn die 2. Impfung nicht länger als 180 Tage zurückliegt. Nach der Auffrischungs-Impfung (3. Impfung/„Booster“) gilt der Impfnachweis für 270 Tage.

Bei genesenen Personen liegt eine vollständige Impfung nach einer Teilimpfung vor, die nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf.

- Personen¹ mit gültigem **negativen Testergebnis** (PCR-/Antigen-Test, nicht zur Eigenanwendung), d.h. nicht älter als 48 Stunden (PCR) bzw. 24 Stunden (Antigen) ab Probenentnahme
- Personen, die lt. Bescheinigung in den letzten 6 Monaten von einer COVID-19-Infektion **genesen** sind lt. Absonderungsbescheid, Genesungsbescheid oder ärztlicher Bestätigung einer Infektion (Gültigkeit jeweils 180 Tage). Für bereits genesene Personen, die einmal geimpft wurden, gilt die Impfung 180 Tage ab dem Tag der Impfung. Genesene, die vollständig immunisiert sind, werden 3-fach Geimpften gleichgestellt. Die Corona-Infektion darf nicht länger als 180 Tage zurückliegen.

Die Kontrolle der 3-G-Regel erfolgt:

- bei Studierenden im Falle von Präsenzunterricht durch den:die Lehrveranstaltungsleiter:in am Eingang des Unterrichtsraumes
- im Falle von Präsenzprüfungen durch den:die Prüfungsvorsitzende:n am Eingang des Prüfungsraumes
- in den Räumlichkeiten der Verwaltung unmittelbar durch die Person, die den Zutritt gewährt (unabhängig davon, ob die eintretende Person zu ihm:ihr möchte oder zu jemand anderem)

¹ Gilt für alle Personen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr. Für Kinder ab dem 6. vollendeten Lebensjahr gilt: PCR-Test 72 Stunden und Antigentest 48 Stunden gültig.

- bei Lehrenden durch die Jam Music Lab GmbH. Der Nachweis ist digital zu übermitteln an withalm@jammusiclab.com.

Es werden nur Nachweise (digital oder auf Papier) in deutscher und englischer Sprache akzeptiert.

Das Tragen einer FFP2-Maske ist verpflichtend. Die Maske darf nur aus künstlerischen Gründen (z.B. Unterricht mit Blasinstrument) oder vom Vortragenden am Platz abgenommen werden. Voraussetzung dafür ist die Vorlage eines gültigen negativen Testergebnisses, das den Anwesenden im Raum unaufgefordert vorzuzeigen ist.

Hinweis zur Impfung mit in der EU nicht zugelassenen Impfstoffen:

Personen, die einen in Österreich nicht zugelassenen Impfstoff verabreicht bekommen haben, sind nicht von der Testpflicht befreit. **Bitte wenden Sie sich mit einer genauen Beschreibung Ihres Falles und einer genauen Bezeichnung des Ihnen verabreichten Impfstoffes an cov19.impfung@ma15.wien.gv.at.** Dort kann medizinisch abgeklärt werden, ob und wie Sie weiter vorgehen müssen.

Das Nationale Impfgremium empfiehlt bei vollständiger und abgeschlossener Impfung (2 Dosen) mit einem von der WHO, aber nicht der EMA-zugelassenen Impfstoffen (Sinopharm, Sinovac, Covishield; nicht Sputnik) eine Impfung mit einem mRNA-Impfstoff (Pfizer-Biontec oder Moderna).

Um einen grünen Pass (= Nachweis der geringen epidemiologischen Gefahr) durch einmalige Impfung in Österreich zu erlangen, ist bei der Impfung in Österreich die vorherige Vorlage eines positiven Antikörpernachweis erforderlich.

Wenn gewünscht, ist auch eine Verabreichung der mRNA-Impfstoffe gemäß üblichem Impfschema bestehend aus 2 Impfungen möglich, eine erhöhte Nebenwirkungsrate kann dabei nicht ausgeschlossen werden.

Wer (noch) über keine österreichische Sozialversicherungsnummer verfügt und sich impfen lässt, der bekommt nach der Impfung ein EU-konformes Impfzertifikat in Papierform. Dies kann (meist, leider nicht immer!) über den QR-Code in den grünen Pass hochladen werden. Davon unabhängig ist ein Zertifikat in Papierform ein anerkannter Nachweis.

Bitte melden Sie sich im Falle von Fragen, damit wir Ihnen schnell weiterhelfen können.

Darüber hinaus gelten folgende Hygienemaßnahmen:

- Regelmäßiges Waschen der Hände mit Seife oder Desinfektion der Hände mit alkoholhaltigem Desinfektionsmittel
- In Armbeugen oder Taschentuch niesen, Taschentuch entsorgen
- Händeschütteln und Umarmungen vermeiden
- Gesicht und vor allem Mund, Augen und Nase nicht mit den Fingern berühren
- Bei Anzeichen von Krankheit zu Hause bleiben.
- Regelmäßig Lüften. Bei Belüftungsanlagen erfolgt der Luftaustausch laufend.
- Kein Instrumententausch

Für Mitarbeiter der Verwaltung

- gilt in den Räumlichkeiten der GmbH, JMLU und AMP die „3-G-Regel“
- gilt keine FFP2-Maskenpflicht für Mitarbeitende der Administration

Konsequenzen bei Nicht-Einhaltung der Maßnahmen

Die genannten Hygienemaßnahmen sind von allen Angehörigen und Gästen von GmbH, JMLU und AMP, d.h. allen Lehrenden, Studierenden, Mitarbeitenden und Besucher:innen im Rang einer Hausordnung einzuhalten.

Wer ohne den geforderten Nachweis in allen Bereichen der GmbH, JMLU oder AMP angetroffen wird, wird verwarnet und muss den Bereich verlassen. Wer ein zweites Mal ohne den geforderten Nachweis angetroffen wird, für den gilt bis zum Ende des Semesters ein Haus- und Betretungsverbot. Studierende werden darüber hinaus für das laufende Semester vom Studium ausgeschlossen.

Sollte eine Person, die wissentlich Corona-positiv ist oder sich in Quarantäne befindet, im Bereich von GmbH, JMLU oder AMP angetroffen werden, wird diese für den Rest des Semesters vom Studium ausgeschlossen.

Sofern die Einhaltung der o.g. Hygienemaßnahmen durch den Lehrenden bei Präsenz-Lehrveranstaltungen oder Präsenz-Prüfungen nicht gewährleistet werden kann, ist sie/er befugt, die Lehrveranstaltung oder Prüfung abubrechen. Erfolgt dies nach Prüfungsbeginn, wird die Prüfung mit „nicht genügend“ beurteilt.

Ablauf im Falle einer Erkrankung

Jede Form einer akuten respiratorischen Infektion (mit oder ohne Fieber) mit mindestens einem der folgenden Symptome, für das es keine andere plausible Ursache gibt: Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Katarrh der oberen Atemwege (Entzündungen der Nase, des Rachens und des Kehlkopfes), plötzlicher Verlust des Geschmacks-/Geruchssinnes gilt als COVID-19-Verdachtsfall und hat umgehend 1450 anzurufen.

Bitte klären Sie Ihren Gesundheitszustand ausschließlich mit den qualifizierten Mitarbeiter*innen von 1450 und durch Ärzt*innen ab.

Sollten Sie als Verdachtsfall gelten, kontaktieren bitte sofort den Krisenstab unter dem u.a. Kontakt. Geben Sie alle Personen an, mit denen Sie in GmbH, JMLU und AMP ab 48 Stunden vor Auftreten der ersten Symptome Kontakt hatten bzw. listen Sie die Lehrveranstaltungen auf, die Sie in Präsenz abgehalten bzw. besucht haben. Bitte senden Sie diese Informationen an:

covid@jammusiclab.com, Tel. +43 375 2020

Jeder Fall, der durch einen positiven COVID-19-Labortest nachgewiesen ist, gilt (unabhängig von der Symptomatik) als bestätigter COVID-19-Fall. Die GmbH ist verpflichtet, dies umgehend an die Behörden zu übermitteln. Folgende Angaben werden durch die GmbH über die Person mit positivem COVID-19-Test der Gesundheitsbehörde erbracht:

- Name
- Kontaktdaten (Adresse, Telefonnummer, E-Mail)
- Listen mit Teilnehmenden der Lehrveranstaltungen, die die positiv getestete Person in den letzten 48 h vor Auftreten der ersten Symptome (bzw. bei asymptomatischem Verlauf vor Probenentnahme) bis 14 Tage nach Auftreten der ersten Symptome (bzw. Probenentnahme) besucht hat (inkl. deren Kontaktdaten)

Rückfragen der GmbH bzw. des Krisenstabs sind möglich beim Bezirksgesundheitsamt für den 11. Bezirk: Dr. Nil Galioglu-Ziai (oder diensthabender Amtsarzt), 1030 Wien, Erdbergstraße 135, Telefon +43 1 4000 03287, bga03@ma15.wien.gv.at, www.gesundheitsdienst.wien.at

Darüber hinaus werden durch die GmbH Fälle.

- mit positiven COVID-19-Tests oder Personen in Absonderung/Quarantäne an der Universität in anonymisierter Form an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung gemeldet unter <https://ms-cov19.bmbwf.gv.at>.
- die als Verdachtsfall oder Kontaktperson gelten gemeldet über coronaverdacht@bildung-wien.gv.at (Betreff: Bildung Verdachtsfall Nachname, Anhang: ausgefülltes Meldungsformular) sowie mit einem positivem Covid19-Test über folgende Mail Adresse geschickt bzw. gemeldet: coronaverdacht@bildung-wien.gv.at und bildung@ma15.wien.gv.at (Betreff: Bildung Erkrankungsfall Nachname, Inhalt der Mail: Status (Schüler:in/Student:in, Lehrer:in, Verwaltung), Name, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer der erkrankten Person, Kontaktdaten der erkrankten Person, Testdatum und Testform (PCR oder Antigen), Klasse, Zeitpunkt des Letztkontakts,

Mindestens 2. Fall in der Klasse innerhalb von drei Tagen (Ja/nein), Kontakt zur Schulleitung für Nachfragen (Handynummer), Schulkennzahl 911530)

Jede Person, die Kontakt mit einem COVID-19-Patienten hatte, muss GmbH, JMLU und AMP zunächst fernbleiben. Es wird freiwillige häusliche Isolation empfohlen, bis Anweisungen der Gesundheitsbehörde zur Quarantäne (i.d.R. 10 Tage) erfolgen. Dieser sind Ihre Einstufung und die dann geltenden Verkehrsbeschränkungen zu entnehmen. Bitte kommunizieren Sie diese an covid@jammusiclab.at, damit geklärt ist, ab wann Sie wieder an Lehrveranstaltungen teilnehmen. Für Bedienstete der GmbH gilt eine Quarantäne als gerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst; die Arbeit bzw. der Unterricht ist im Online-Modus fortzusetzen, sofern keine Krankheitssymptome oder Umstände auftreten, die dies verhindern. In diesem Fall ist dies dem Krisenstab unter covid@jammusiclab.at schnellstmöglich mitzuteilen.

Kontaktperson ist man, wenn folgender Kontakt zu einem bestätigten Erkrankungsfall stattgefunden hat:

- 15-minütiger Kontakt von Angesicht zu Angesicht (kumulativ) oder in einem Raum mit weniger als 2 Meter Abstand oder direkter Körperkontakt.
- Personen im gleichen Haushalt
- Personen in Langstreckentransportmitteln (direkter Sitznachbar)
- Ausgenommen davon sind Personen, wenn die positive Person und die Kontaktperson nachweislich beidseitig und durchgängig (ausgenommen Maskenpause) eine FFP2-Maske getragen (bis 14 Jahren MNS) und bei Körperkontakt die Handhygiene eingehalten haben, sowie Personen mit seit mind. einer Woche drei Impfstichen („geboostert“). Gleiches gilt für Personen mit zwei Impfstichen und Genesung bzw. für Kinder bis zum vollendeten 11. Lebensjahr mit zwei Impfstichen bzw. einem Impfstich und Genesung.

Freitestung

Künftig ist sowohl für Kontaktpersonen und erkrankte Personen eine Freitestung ab dem 5. Tag der Quarantäne vorgesehen. Das heißt, dass Kontaktpersonen mit einem negativen PCR-Test vom 5. Tag der Quarantäne am 6. Tag diese beenden dürfen. Bei erkrankten Personen muss eine Aufhebung der Quarantäne durch die Gesundheitsbehörden schriftlich vorliegen.

Weitere Informationen finden sich ausführlich unter: <https://coronavirus.wien.gv.at/>

Kontakte

Kontaktperson für Rückfragen:

Dr. Constanze Müller, Verwaltungsleiterin GmbH,

+43 1 375 2020-10, constanze.mueller@jammusiclab.com

Krisenstab

Der Krisenstab besteht aus:

- Geschäftsführung GmbH
- Rektor JMLU
- Direktor und stellv. Direktor AMP
- Verwaltungsleitung GmbH

Seine Aufgaben sind insbesondere

- Erstellung und Aktualisierung des gültigen Covid-Leitfadens gemäß der genannten gesetzlichen Vorgaben
- Beratung mit Interessensgruppen innerhalb von JMLU und AMP nach Bedarf
- Kommunikation von Leitfaden, geltenden Maßnahmen und ggf. Verdachts-/Erkrankungsfällen
- Entgegennahme und Klärung von Anfragen aus dem Kreise der Studierenden, Lehrenden und Mitarbeitenden sowie externen Personen und Institutionen.
- Kommunikation mit dem Krisenstab des BMBWF, insbesondere Meldungen von Krankheitsfälle und Kontaktpersonen (über das Portal <https://ms-cov19.bmbwf.gv.at>) bzw. im Falle von Clustern zusätzlich über hochschule-meldet@bmbwf.gv.at

Die letzte Entscheidung obliegt der Geschäftsführung der GmbH.

Anhang 1 – Information Datenschutz

Erhebung der Kontaktdaten

von Besucher*innen zum Zwecke der Risikoprävention im Gästebuch

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die derzeitige Epidemie (Coronavirus, COVID-19) macht es notwendig, dass besondere Schritte zum Gesundheitsschutz getroffen werden.

Wir bitten Sie daher darum, Ihre private Telefonnummer (optional: Ihre private E-Mail-Adresse) freiwillig bekannt zu geben, sofern uns diese nicht bereits vorliegt (wie z.B. im Falle von Studierenden, Lehrenden und Mitarbeitenden). Diese Kontaktdaten werden verwendet, um Sie kurzfristig über Verdachtsfälle oder Infektionen am Arbeitsplatz informieren zu können und um eine rasche Kommunikation sicherzustellen. Im Falle einer solchen Warnung müssen Sie nicht am Arbeitsplatz erscheinen und müssen sich nicht einem Infektionsrisiko aussetzen. Dadurch wird auch ein Beitrag zur Eindämmung der Virusverbreitung geleistet.

Wir versichern, dass Ihre privaten Kontaktdaten ausschließlich zum Zwecke der Risikoprävention verwendet werden. Darüber hinaus werden Ihre privaten Kontaktdaten nach 14 Tage zuverlässig gelöscht.

Die Verarbeitung Ihrer privaten Kontaktdaten erfolgt auf Grundlage berechtigter Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Nachdem Sie die privaten Kontaktdaten bekannt gegeben haben, kommt Ihnen ein Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 Abs. 1 DSGVO zu, was bedeutet, dass Sie der Datenverarbeitung unter Angabe einer Begründung widersprechen können. Ein Widerspruch führt jedoch nur dann zur Unterlassung der Verarbeitung, wenn der Widerspruch durch besondere Gründe gerechtfertigt ist.

Nähere Informationen zum Datenschutz gemäß Art. 13 DSGVO finden Sie im Folgenden (Datenschutzerklärung).

Datenschutzerklärung

gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Im Folgenden informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer privaten Kontaktdaten, die Sie uns bekannt gegeben haben.

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Mag. Marcus Ratka, ratka@jammusiclab.com

Mag. Andreas Leisner, andreas.leisner@jammusiclab.com

Verarbeitungszweck:

Wir verarbeiten Ihre privaten Kontaktdaten (private Telefonnummer, private E-Mail-Adresse), um Sie kurzfristig über Verdachtsfälle oder Infektionen am Arbeitsplatz informieren zu können und um eine rasche Kommunikation sicherzustellen. Im Falle einer solchen Warnung müssen Sie nicht am Arbeitsplatz erscheinen und müssen sich nicht einem Infektionsrisiko aussetzen. Ferner informieren wir Sie über allfällig angeordnete Maßnahmen von Gesundheitsbehörden. Dies trägt auch dazu bei, die Infektionsverbreitung einzudämmen.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung:

Wir verarbeiten Ihre privaten Kontaktdaten auf Grundlage berechtigter Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Das berechtigte Interesse liegt einerseits in der Reduzierung von Ihren Gesundheitsrisiken am Arbeitsplatz (berechtigtes Interesse von ArbeitnehmerInnen) und andererseits allgemein in der Eindämmung der Infektionsverbreitung (berechtigtes Interesse der Allgemeinheit).

Die Bereitstellung Ihrer privaten Kontaktdaten erfolgt auf freiwilliger Basis. Es bestehen für Sie keine Konsequenzen für den Fall, dass Sie diese nicht bereitstellen wollen. Allerdings können Sie diesfalls unter Umständen nicht zeitnah über Verdachtsfälle oder Infektionen am Arbeitsplatz sowie über behördlich angeordnete Maßnahmen informiert werden.

Nachdem Sie die privaten Kontaktdaten bekannt gegeben haben, kommt Ihnen ein Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 Abs. 1 DSGVO zu, was bedeutet, dass Sie der Datenverarbeitung unter Angabe einer Begründung widersprechen können. Ein Widerspruch führt jedoch nur dann zur Unterlassung der Verarbeitung, wenn der Widerspruch durch besondere Gründe gerechtfertigt ist. Der Widerspruch kann gerichtet werden an: office@jammusiclab.com

Wir übermitteln Ihre bekannt gegebenen privaten Kontaktdaten an keine Dritten und löschen Ihre bekannt gegebenen Daten nach 14 Tagen.

Beschwerderecht und Betroffenenrechte:

Ihnen stehen die datenschutzrechtlichen Betroffenenrechte (Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch) zu.

Nähere Informationen zu diesen Betroffenenrechte finde Sie unter:

<https://www.dsb.gv.at/rechte-der-betroffenen>

Darüber hinaus steht es Ihnen zu, sich bei Beschwerden wegen Datenschutzverstößen an eine Aufsichtsbehörde (in Österreich: die Datenschutzbehörde) zu wenden.

Selbstverständlich können Sie sich bei im Raum stehenden Datenschutzverstößen auch an uns wenden.

Anhang 2 – Krisenkommunikation

Leitlinien

In der Krise ist einheitliches Auftreten aller Handelnden unheimlich wichtig, um Unsicherheiten und Fehler zu vermeiden. Deshalb müssen diese Spielregeln auch allen Mitwirkenden offengelegt und dafür gesorgt werden, dass sie von jeder und jedem auch gleich verstanden werden.

- Grundregel 1: Informationen sollten innerhalb des Stabes möglichst breit verteilt werden. Damit ist am besten garantiert, dass möglichst alle den gleichen Informationsstand haben.
- Grundregel 2: Alle getroffenen Entscheidungen sollten in gleicher Weise dokumentiert werden. Sie müssen jederzeit – unabhängig von den handelnden Personen – nachvollziehbar und begründbar sein. Es kann schließlich zu Personenwechsel im Krisenstab durch Ausfälle, Krankheit oder Schichtwechsel kommen. Durch die lückenlose Dokumentation lassen sich aber auch im Nachhinein Entscheidungen nachvollziehen und rechtfertigen. Sie liefern eine wertvolle Grundlage für die Arbeit der Finanz-, Personal- und Rechtsabteilungen, aber auch der Öffentlichkeitsarbeit der Universitäten und Hochschulen.
- Krisenfeste Hochschulen haben eine zentrale Meldeadresse (nicht-personalisierte E-Mail-Adresse und/oder Telefonnummer) etabliert und die interne Verteilung der Meldungen genau geregelt.
- Krisenfeste Hochschulen dokumentieren alle Meldungen, die über die zentrale Meldeadresse eingehen. Erfasst werden sollten: das Eingangsdatum, der Name des/der Ansprechpartner/in, Kontaktdaten und der wesentliche Meldungsinhalt.

Stabskommunikation zum BMBWF

Krisenfeste Universitäten und Hochschulen wissen, wie wichtig die Abstimmung und der Austausch mit allen relevanten Entscheidungsträger*innen ist. Daher ergeht an alle der dringende Appell, dem BMBWF ihre zentrale Meldeadresse bekanntzugeben und alle relevanten Informationen weiterzugeben. Als verantwortungsvolle Institution hat auch das BMBWF eine zentrale Meldeadresse eingerichtet. Sie lautet: hochschule-meldet@bmbwf.gv.at

Meldungen von Universitäten und Hochschulen, die nicht über diese Meldeadresse eingehen, gelten grundsätzlich als nicht kommuniziert (außer Meldung von Fällen über die dafür vorgesehene Plattform <https://ms-cov19.bmbwf.gv.at>).

Das BMBWF benötigt insbesondere folgende Informationen:

- Erfolgte und geplante Änderungen des Hochschulbetriebs sowie ergriffene und geplante COVID-19-Maßnahmen
- Wichtigste Aussendungen an die Universitätsangehörigen und Aussendungen an Medien
- Alle wesentlichen Informationen, Meldungen und Vorkommnisse, die medial aufgegriffen werden könnten.

- Informationen zu Clustern über die Meldung per Plattform <https://ms-cov19.bmbwf.gv.at> hinaus

Meldungen sind ohne personenbezogene Daten (=anonymisiert) zu übermitteln.